

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloulallee 6 – 24105 Kiel

Stadt Neumünster
z.Hd. Herrn Holland
Großflecken 56
24534 Neumünster

hu 25/11.12

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: hans-juergen.holland@neumuenster.de

Unser Zeichen: 10.73.43 mx-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.01.2012

Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR, ITV SH

Sehr geehrter Herr Holland,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, einige grundsätzliche Aussagen zum Haftungsrisiko der Stadt Neumünster bei einem Beitritt zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ITV-SH zu treffen.

1. Welche Risiken können aus der Mitgliedschaft erwachsen?

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ITV-SH trägt grundsätzlich das Risiko einer Haftung für die Verbindlichkeiten Dataports. Der Haftungseintritt wird aufgrund der Geschäftssituation von Dataport als sehr unwahrscheinlich angesehen, besteht aber aufgrund der Gesetzeslage.

2. In welcher Höhe können diese Risiken gegebenenfalls auftreten?

Dataport ist mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Schleswig-Holstein hält hiervon 34,48 %, wovon 50 % kommunaler Anteil sind, dies sind 7,5 Mio. Euro. Zum 01.01.2012 hat das Land Schleswig-Holstein den bisher von den kommunalen Landesverbänden gehaltenen 50 %igen Anteil des Stammkapitals des Landes in Höhe von 7,5 Mio. Euro auf das gemeinsame Kommunalunternehmen ITV-SH übertragen. Damit ist der ITV-SH seit dem 01.01.2012 weiterer Träger von Dataport und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem übertragenen Anteil ein. Damit besteht auch ein Haftungsrisiko für den ITV-SH, da die Träger von Dataport nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Dataport-Staatsvertrag im Außenverhältnis gegenüber Dritten unbegrenzt haften. Im Innenverhältnis haften nach § 2 Abs. 5 Satz 4 Da-

taport-Staatsvertrag die Träger der Anstalt und somit auch das gemeinsame Kommunalunternehmen ITV-SH im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital von Dataport.

Bisher waren weder die kommunalen Landesverbände noch die schleswig-holsteinischen Kommunen direkt an Dataport beteiligt, so dass eine Haftung der kommunalen Landesverbände respektive der ihnen angeschlossenen Mitgliedskommunen an Dataport nicht bestand. Das Land haftete bis 31.12.2011 voll umfänglich für den Anteil von 34,48 %.

Nach § 19 c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein dürfen Gemeinde, Kreise, Ämter und Zweckverbände ein gemeinsames Kommunalunternehmen nur errichten oder ihm beitreten, wenn dieses nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Aus diesem Grunde hat das Land mittels eines „LETTER OF INTENT“ zugesagt, die Trägerhaftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ITV-SH mittels einer teilweisen Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein zu begrenzen. Vorrangig haftet das gemeinsame Kommunalunternehmen mit seinem Anteil am Stammkapital von Dataport (7,5 Mio. Euro). Für den Fall einer darüber hinausgehenden Haftungsanspruchnahme soll die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens mittels einer teilweisen Haftungsfreistellung durch das Land begrenzt werden. Da eine derartige teilweise Haftungsfreistellung nach Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch das Gesetz bedarf und nur aus diesem Grund das Haushaltsgesetz des Landes nicht geändert wird, hat die Landesregierung gegenüber den kommunalen Landesverbänden einen „LETTER OF INTENT“ in der Weise abgegeben, dass „die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, im Rahmen des auf das Haushaltsjahr 2011/2012 folgenden Haushaltsgesetzes eine gesetzliche Ermächtigung für eine teilweise Haftungsfreistellung zugunsten des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITV-SH) von der Trägerhaftung nach § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag, bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. Euro einzuwerben“. Dabei ist allen Parteien bewusst, dass es sich dabei um eine rechtlich nicht bindende Absichtserklärung handelt.

Für den Fall, dass die erforderliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung für eine teilweise Haftungsfreistellung nicht erteilt würde, haftete das gemeinsame Kommunalunternehmen im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital von Dataport gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 Dataport-Staatsvertrag. Nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kommunalunternehmen aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Voraussetzung für die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist nach § 19 c Abs. 1 Satz 3 GKZ in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit seiner Träger steht. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wäre, müsste der Verwaltungsrat das gemeinsame Kommunalunternehmen somit auflösen. Damit fiel der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück und die Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände an Dataport vom 01.01.2010 würde voll umfänglich wieder aufleben.

Zur deutlichen Darstellung eines Haftungsrisikos erlauben Sie mir folgende Zahlenbeispiele.

In einem Haftungsfall mit Verbindlichkeiten von 90 Mio. Euro von Dataport stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das ITV-SH hält 17,24 % an Dataport und müsste daher im Rahmen der Anstaltshaftung zu 17,24 % haften:

90 Mio. Euro	x	17,24 %	=	15,516 Mio. Euro
abzüglich der Einlage				<u>7,5 Mio. Euro</u>
verbleiben				8,016 Mio. Euro

Haftungsfreistellung Land	10,0 Mio. Euro
---------------------------	----------------

Damit muss das ITV-SH nicht weiter in die Haftung als mit der Einlage von 7,5 Mio. Euro eintreten.

In einem Haftungsfall mit Verbindlichkeiten von 105 Mio. Euro von Dataport stellt sich die Situation wie folgt dar:

105 Mio. Euro	x	17,24 %	=	18,102 Mio. Euro
abzüglich der Einlage				<u>7,5 Mio. Euro</u>
verbleiben				10,602 Mio. Euro

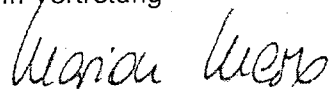
Haftungsfreistellung Land	10,0 Mio. Euro
---------------------------	----------------

Die Resthaftung für das ITV-SH wären in diesem Fall 602 T€, die aufgeteilt würden auf alle Träger des ITV-SH, unabhängig von der Höhe der Einlage.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen für Sie hilfreich sind. Sollte dennoch Klärungsbedarf bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gern für weitere Auskünfte zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Marion Marx

Dezernentin